

Der Waschbär und das Europarecht

Bekanntermaßen breitet sich der Waschbär fast ebenso schnell aus, wie die Regulierungswut aus Brüssel. In den letzten 10 Jahren hat sich die Waschbärstrecke in Deutschland auf ca. 120.000 Tiere vervielfacht. Allein in Sachsen kamen ca. 7500 zur Strecke. Vermehrt rufen nun auch ratsuchende Bürger bei Jägern, den Jagdverbänden oder den unteren Jagdbehörden an und fragen, was sie tun können, wenn Sie einen Waschbären auf dem Grundstück haben.

Ja, meine lieben Leser, und da kommt nun das Europäische Recht ins Spiel und es wird etwas unübersichtlich, daher auch dieser kleine leicht ironische Artikel. Der Waschbär (*Procyon lotor*) ist nach § 25 Abs. 1 der Sächsischen Jagdverordnung jagdbares Wild. Er hat keine Schonzeit. Es gilt aber § 22 Abs. 4 S. 1 des Bundesjagdgesetzes, der bestimmt, dass in den Satz- und Brutzeiten die zur Aufzucht der

Jungen notwendigen Elterntiere nicht bejagt werden dürfen. Die Waschbärfähe zieht ihre Jungen alleine auf. Sie darf daher vom 1.3. – 15.6. nicht bejagt werden. Bejagt man sie doch, ist das nach § 38 Abs. 1 Nr. 3 Bundesjagdgesetz eine Straftat (Freiheitsstrafe bis 5 Jahre oder Geldstrafe). Am besten, man stellt also in dieser Zeit überhaupt keine Fallen, denn auch dann, wenn sich eine Fähe nur in der Falle im Revier gefangen hat, man sie dann aber wieder freilässt (zu dem Problem dann später), hat man sie bejagt und sich damit schon strafbar gemacht. Befindet sich der Waschbär nicht im Revier, sondern in einem befriedeten Bezirk (Hausgrundstück, Scheune usw.) sieht es etwas anders aus. Hier darf weder vom Revierinhaber gejagt, noch geschossen werden.

In befriedeten Bezirken ruht grundsätzlich die Jagd. Der Eigentümer (oder Nutzungsberechtigte, also z.B. Pächter) des

Grundstückes hat aber nach § 9 Abs. 3 des Sächsischen Landesjagdgesetzes dort das sogenannte beschränkte Jagdausübungsrecht und kann Dachse, Füchse, Iltisse, Marderhunde, Minke, Nutrias, Steinmarder, Wildkaninchen und auch Waschbären fangen und sich aneignen. Er darf die Tiere auch töten, sofern er die notwendige Sachkunde besitzt und dies tierschutzgerecht erfolgt (wer die Sachkunde hat und wie es tierschutzgerecht gemacht wird, ist leider nirgendwo genau definiert, ein Arzt, Tierarzt, Fleischer oder Jäger dürfte sie wohl haben).

Hat man die Sachkunde nicht, muss man mit der Tötung einen Jagdscheinhaber oder eine andere sachkundige Person beauftragen (die den Auftrag natürlich annehmen, aber auch ablehnen kann). Auch im befriedeten Bezirk ist wieder § 22 Abs. 4 S. 1 des Bundesjagdgesetzes zu beachten.

8 Wir Jäger in Sachsen 10.2016

Fängt der Hauseigentümer am 1.6. eine Fähe die Junge hat in der geborgten Kastenfalle, hat er sich schon strafbar gemacht (wenn es auffällt), egal ob er sie wieder rauslässt oder nicht.

Viele Privatpersonen bringen es eh nicht über das Herz, einen gefangenen Waschbären zu töten und nicht wenige lassen ihn einfach wieder frei oder fahren mit der Falle in den Wald und lassen ihn da wieder frei. Doch aufgepasst, auch das ist verboten.

Kein gefangener Waschbär darf mehr freigelassen werden, egal wo.

Denn, der Waschbär ist eine sogenannte invasive gebietsfremde Art in Deutschland und Europa, die offenbar ausgerottet werden muss, um negative Auswirkungen auf die heimische Tier- und Pflanzenwelt zu verhindern. Dazu existieren umfangreiche völkerrechtliche Verträge, EU und nationale Vorschriften usw. (wer die Details wissen möchte, kann sich hier umfassend informieren: https://neobiota.bfn.de/rahmen_recht.html).

Jedenfalls gibt es seit 1.1.2015 die EU-Verordnung zu invasiven Arten (die seit dem auch unmittelbar und zwingend in jedem Mitgliedstaat gilt).

Im Mittelpunkt dieser Verordnung steht eine Liste invasiver Arten, die von der EU Kommission am 14.07.2016 veröffentlicht wurde und die am 03.08.2016

in Kraft getreten ist. In ihr ist auch der Waschbär enthalten.

Nach Art. 7 der EU Verordnung dürfen diese gebietsfremden Arten unter anderem nicht in die Umwelt freigesetzt werden und die Mitgliedstaaten sind nach Art. 30 der Verordnung verpflichtet, wirksame Sanktionen einzuführen, wenn jemand diese Arten trotzdem freisetzt. In Deutschland ist das dann seit 1.3.2010 in §§ 40, 69 des Bundesnaturschutzgesetzes geregelt.

Danach ist es verboten, ohne Genehmigung eine invasive gebietsfremde Tierart auszubringen, § 40 Abs. 4 S. 1 Bundesnaturschutzgesetz.

Macht man es trotzdem, begeht man eine Ordnungswidrigkeit nach § 69 Abs. 3 Ziff. 17 Bundesnaturschutzgesetz, die mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden kann.

Wer also zukünftig Mitleid mit seinem in der Falle gefangenen Waschbären hat, muss vor Öffnen der Klappe bei der unteren Naturschutzbehörde eine Ausnahmegenehmigung zum Freisetzen eines Exemplares einer gebietsfremden invasiven Art beantragen.

Der Antrag ist natürlich kostenpflichtig und wird sicher abgelehnt werden.

Weidmannsheil!

RA DR. THOMAS RINCKE

JUSTITIAR DES LANDESJAGDVERBANDES
SACHSEN, FACHANWALT FÜR AGRARRECHT